

Verein zur Förderung des Stadtmuseums Schleswig e. V.

Satzung

in der Fassung vom 25. November 2021

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Stadtmuseums Schleswig e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schleswig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein unterstützt die Tätigkeit und weitere Entwicklung des Stadtmuseums Schleswig sowie dessen Öffentlichkeitsarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vereinszweck soll neben den unter Abs. 1 genannten Zielen insbesondere durch die Förderung von Ausstellungsvorhaben, Sonderveranstaltungen, Publikationen und Neuerwerbungen des Stadtmuseums Schleswig verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. 12-Monats-Mitgliedschaften sind möglich (Geschenkgutscheinregelung).
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über Ehrenmitgliedschaften. Diese können für einen besonderen Einsatz ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod der natürlichen Personen
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch Einleitung des Insolvenzverfahrens über die juristische Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss:
- durch Ablauf einer 12-Monats-Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1).

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7**Beiträge**

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8**Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 10)
- Vorstand (§ 11)
- Geschäftsführung (§ 12)

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die elektronische Form der Übermittlung ist zulässig. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
- Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- Festlegung der Grundsätze des Vereins
- Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Soweit der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung bestellt hat (§ 12 Abs. 1), entfällt deren Wahl. Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Wahl ist nur auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (§ 14).
- (4) Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters erfolgt in Jahren mit gerader Zahl. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann in besonders begründeten Fällen eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort stattfinden. Die Mitgliederrechte werden dann im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zusammen. Ferner gehört die Leitung des Stadtmuseums Schleswig dem Vorstand qua Amt an. Soweit eine Geschäftsführung nach § 12 bestellt wurde, gehört auch sie dem Vorstand an.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Die elektronische Form der Übermittlung ist zulässig.
- (3) Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2), und zwar unter Wahrung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze (§ 10 Abs. 2). Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Eine Vorstandssitzung ohne Anwesenheit seiner Mitglieder an einem Versammlungsort ist in besonders begründeten Fällen möglich. Die Vorstandsmitglieder üben dann ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Hierzu zählen auch Vorstandsbeschlüsse, die im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die übrigen Bestimmungen des § 11 bleiben unberührt.
- (5) Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die laufende Amtszeit statt. Bis zur Ergänzungswahl kann der Vorstand eine geeignete Person mit der Aufgabe betrauen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung bestellen und auch wieder abberufen. Die Geschäftsführungsaufgaben sollen durch die Leitung des Stadtmuseums Schleswig ausgeübt werden. Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte, und zwar nach den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien. Sie ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

(2) Die Verpflichtung der Geschäftsführung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Vereins und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um.

§ 13

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch den Verkauf von Drucksachen und museumsbezogenen Gegenständen sowie durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14

Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Führung der Kassengeschäfte und die Erstellung der Kassenberichte obliegen der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Zusammen mit der Geschäftsführung bereitet sie oder er im

Einvernehmen mit dem Vorstand den Haushaltsplan (§ 10 Abs. 2) vor. Alle Einnahme- und Ausgabeanordnungen werden durch die Geschäftsführung im Rahmen der Vereinsbeschlüsse erteilt.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die in der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, wobei sich der Prüfungszeitraum jeweils um ein Jahr überschneiden soll. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Einhaltung des Haushaltsplanes des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. In der Mitgliederversammlung berichtet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

(4) Aufgrund eines Beschlusses von Vorstand oder Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlaß vorgenommen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist die oder der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine andere Liquidatorin oder einen anderen Liquidator (z. B. die bisherige Geschäftsführerin oder den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleswig zur Verwendung für den Ausbau und die Förderung des Stadtmuseums Schleswig.

- (4) Im Übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Stadtmuseums Schleswig e.V. am 25. November 2021 beschlossen worden. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 19. August 2003 tritt sodann außer Kraft.

Protokollnotiz:

Insbesondere im Falle von Funktionsbezeichnungen (§§ 10, 11, 14, 15) finden die weibliche sowie die männliche Form Anwendung. Diese Regelung dient der Lesbarkeit und lädt ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten ein, sich angesprochen zu fühlen.